

STATUTEN¹

I. NAME, SITZ und ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen "Genossenschaft GGA Maur" (nachfolgend „GGA Maur“) besteht auf gemeinnütziger Basis eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Maur.

Artikel 2

Die GGA Maur erstellt und betreibt auf gemeinnütziger Basis, zum Zweck der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und weiterer Privat- und Geschäftskunden, ein Kommunikationsnetz mit eigenen Infrastruktureinrichtungen. Sie bietet zu diesem Zweck im Weiteren Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen aller Art im eigenen Netz und in Fremdnetzen für Privat- und Geschäftskunden an. Sie kann Vereinbarungen mit anderen Netzeigentümern über die Übernahme des Netzaufbaues und Netzbetriebes sowie über die Lieferung und den Bezug von Telekommunikationsservices und weiteren Dienstleistungen abschliessen.

Die GGA Maur ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschliessen, die mit ihrem Zwecke vereinbar sind. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sich die GGA Maur an Firmen und Konsortien beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglied der GGA Maur kann jeder Grundeigentümer gemäss Art. 655 ZGB sowie jeder Stockwerkeigentümer gemäss Art. 712a werden, dessen Grundstück durch die GGA Maur erschlossen ist.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss der Verwaltung.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das jedoch kein Anrecht auf das Vermögen der GGA Maur begründet.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den Statuten jeweils die männliche Form gewählt.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann.
- b) durch Tod. Die Erben können jedoch die Mitgliedschaft bis zur Teilung der Erbschaft beibehalten. In diesem Fall haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Verbleibt die Liegenschaft im Eigentum eines Erben oder einer Erbengemeinschaft, so wird auf Gesuch hin die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übertragen.
- c) durch Verkauf des durch die GGA Maur erschlossenen Grundstückes. Erklärt der neue Grundeigentümer nicht seinerseits den Beitritt zur GGA Maur oder wird er durch die Verwaltung nicht aufgenommen, so erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- d) durch Ausschluss.

Artikel 5

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es gegen die Interessen der GGA Maur handelt
- b) wenn es für die ihm in Rechnung gestellten Dienstleistungen betrieben werden muss.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bestehen. Dieses hat das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Die Anrufung des Richters gemäss Artikel 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Artikel 6

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen der GGA Maur. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.

III. ORGANISATION

Artikel 7

Die Organe der GGA Maur sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) der Geschäftsführer
- d) die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8

Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der GGA Maur zustehen, werden in der Generalversammlung ausgeübt. Diese wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres durchzuführen. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- c) Wahl des Präsidenten der Verwaltung
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festlegung des Eintrittsgeldes
- g) Entlastung der Verwaltung
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den Fällen einberufen werden, die in den Artikeln 881 Abs. 2, Artikel 903 Abs. 3 und Artikel 905 Abs. 2 OR vorgesehen sind.

Artikel 11

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der genaue Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

Allfällige Traktanden von Genossenschäftern sind innert 10 Tagen ab dem Datum der Einladung der GGA Maur schriftlich bekanntzugeben. Sie werden den Genossenschäftern mit einem separaten Schreiben mitgeteilt. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften wird durch den vom Mitglied abgeordneten Vertreter ausgeübt.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, durch den Verwalter oder einen Mieter seiner Liegenschaft vertreten lassen.

Niemand kann jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben.

Artikel 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Artikel 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Verwaltung.

Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

B. DIE VERWALTUNG

Artikel 15

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Verwaltung sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, um eine eigenständige Willensbildung zu gewährleisten.

Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Finden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Artikel 16

Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Artikel 17

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder der Verwaltung dies verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkularweg ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied kann aber die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangen.

Artikel 18

Die Verwaltung führt die Geschäfte der GGA Maur, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Erstellen der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) zuhanden der Generalversammlung
- c) Abschluss langjähriger Verträge
- d) Beteiligung an Firmen und Konsortien
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschluss über Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen grösseren Ausmasses des Kommunikationsnetzes
- g) Aufbau und Vertrieb neuer Dienstleistungen
- h) Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Festsetzung von Anschlussgebühren und Dienstleistungspreisen
- i) Anstellung und Kontrolle des Geschäftsführers
- j) Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- k) Erlass eines Organisationsreglements
- l) Erlass eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung
- m) Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltung, unter Kenntnissgabe an die Generalversammlung
- n) Allgemeine Tätigkeiten, die im Interesse der GGA Maur liegen und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegen.

Artikel 19

Die Verwaltung vertritt die GGA Maur nach aussen, soweit sie diese Befugnisse nicht an den Geschäftsführer delegiert. Die Vertretung erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das Nähere wird in einem Reglement festgelegt.

Artikel 20

Die Mitglieder der Verwaltung werden mit Pauschalen und dem Ersatz ihrer Barauslagen entschädigt. In Fällen ausserordentlicher Aufwendungen kann einem Mitglied eine zusätzliche Vergütung zugesprochen werden.

C. DER GESCHÄFTSFÜHRER

Artikel 21

Die laufende Führung der Geschäfte der GGA Maur wird durch den Geschäftsführer besorgt.

Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied der Verwaltung sein.

Artikel 22

Zu den Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers gehören:

- a) Leitung des Unternehmens unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung
- b) Anstellung, Einsatz, Kontrolle und Entlassung des übrigen Personals
- c) Projektierung und Ausbau des Kommunikationsnetzes
- d) Sicherstellung des Betriebes des Kommunikationsnetzes und Organisation der Wartung
- e) Abschluss von Anschluss- und Durchleitungs-Verträgen sowie Vornahme der entsprechenden Grundbucheinträge
- f) Führung der Geschäftsbücher und des Mitgliederverzeichnisses sowie die Besorgung des Rechnungswesens
- g) Periodische Orientierung der Verwaltung über alle wichtigeren Geschäfte
- h) Antragstellung für die der Beschlussfassung durch die Verwaltung vorbehaltenen Geschäfte
- i) Enge Zusammenarbeit mit den durch das Kommunikationsnetz erschlossenen Gemeinden und signalbeziehenden Organisationen
- j) Koordination und Zusammenarbeit mit dem Branchenverband.

D. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 23

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss ein zugelassener Revisor sein. Die Revisoren können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle stehen die im Obligationenrecht umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 24

Das Vermögen der GGA Maur wird mit Eintrittsgeldern und Bilanzgewinnen geäufnet.

Die GGA Maur beschafft sich die für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel im Wesentlichen aus:

- a) Anschlussgebühren
- b) Dienstleistungserträgen
- c) Erträgen aus Signallieferungen
- d) Beteiligungserträgen
- e) Aufnahme von Darlehen.

Artikel 25

Bei der Festlegung von Anschlussgebühren und Dienstleistungspreisen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Art und Menge der Dienstleistung
- b) Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kommunikationsanlagen
- c) Abschreibungen zur Substanzerhaltung solcher Anlagen
- d) Finanzierungskosten
- e) Investitionen in das Kommunikationsnetz (Sanierung, Weiterentwicklung, betriebliche Optimierungen, Anpassungen an gesetzliche Anforderungen etc.)
- f) Aufbau neuer Dienstleistungsangebote.

Artikel 26

Jede persönliche Haftung des Mitglieds für die Verpflichtungen der GGA Maur ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht auch für Leistungen von Nachschüssen durch das Mitglied.

Artikel 27

Die Verwaltung der GGA Maur hat die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht entweder den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen oder am Sitze der GGA Maur zur Einsichtnahme aufzulegen.

V. STATUTENREVISION

Artikel 28

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 29

Zur Auflösung der GGA Maur ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.

Artikel 30

Nach Tilgung der Schulden der GGA Maur hat die Generalversammlung einen allfällig verbleibenden Liquidationsüberschuss zur Förderung von gemeinnützigen Bestrebungen im öffentlichen Interesse zu verwenden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 31

Bekanntmachungen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der durch das Kommunikationsnetz erschlossenen Gemeinden.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2014 und wurden von der Generalversammlung am 24. Mai 2016 angenommen.

Präsident

Vizepräsident

Dr. Ueli Büchi

Edgar Vetterli